



publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan
der Hochschule Trier -
Trier University of Applied Sciences

**2014-08****Veröffentlicht am 15.05.2014****Nr. 8/S.159**

Tag	Inhalt	Seite
15.05.2014	Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Trier	160-160
15.05.2014	Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang International Business des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Trier	160-160
15.05.2014	Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Trier	161-161

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Trier vom 14.05.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 10.04.2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 06.05.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Ersetzen der bisherigen Regelungen des § 7 (4)

§ 7 (4) der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Trier vom 23.09.2010, veröffentlicht am 29.09.2010 im Publicus Nr. 16 S. 184, dem amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier, wird hiermit ersetzt durch folgende Regelung:

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 17 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier in Kraft.

Trier, den 14.05.2014
gez.: Prof. Dr. Udo Burchard
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Trier

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang International Business des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Trier vom 14.05.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Trier am 10.04.2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang International Business beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 06.05.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Ersetzen der bisherigen Regelungen des § 7 (4)

§ 7 (4) der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang International Business des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Trier vom 23.09.2010, veröffentlicht am 29.09.2010 im Publicus Nr. 16 S. 172, dem amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier, zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang International Business der Fachhochschule Trier vom 15.04.2011, veröffentlicht am 15.04.2011 im Publicus Nr. 3 S. 44, wird hiermit ersetzt durch folgende Regelung:

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft oder International Business oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 17 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier in Kraft.

Trier, den 14.05.2014
gez.: Prof. Dr. Udo Burchard
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Trier

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die
Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirt-
schaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaft
an der Hochschule Trier
vom 14.05.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 18.06.2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Trier am 10.04.2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 06.05.2014 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Ersetzen der bisherigen Regelungen
des § 7 (4)**

§ 7 (4) der Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs Wirtschaft an der Fachhochschule Trier vom 23.09.2010, veröffentlicht am 29.09.2010 im Publicus Nr. 16 S. 160, dem amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier, wird hiermit ersetzt durch folgende Regelung:

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden, oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 17 Abs. 1 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier in Kraft.

Trier, den 14.05.2014
gez.: Prof. Dr. Udo Burchard
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Trier